

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/11 B

L 8 AL 4276/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 1296/09 (SG Karlsruhe)

.....

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Januar 2011 - L 8 AL 4276/10 -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Sohn des Klägers hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 28.1.2011 - dem Kläger zugestellt am 9.2.2011 - mit einem vom Kläger mitunterzeichneten und am 8.3.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom selben Tag Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) des Klägers hat er nicht vorgelegt; beigefügt war hingegen eine Erklärung seines am Rechtsstreit nicht beteiligten Sohnes Christian.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres hat der Kläger bisher nicht und damit nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 9.3.2011 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG), vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH (s Seite 7 des Urteils) ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Im Übrigen bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung auch keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es bestehen nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens im Schreiben vom 8.3.2011 keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aufgeführten Zulassungsgründe dargelegt bzw bezeichnet werden könnte. Auch ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers bzw seines Sohnes nicht zu erkennen, dass der Kläger mit dem geltend gemachten Anspruch in der Sache vor den Sozialgerichten Erfolg haben könnte.
- 5 Die Bewilligung von PKH mit Beiordnung eines Rechtsanwalts muss daher abgelehnt werden (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)